



WRITZMANN
& PARTNER

WRITZMANN NEWS

KLIENTENPORTRAIT

AUTOHAUS GRAMSEL GMBH

Mobilität mit dem passenden Fahrzeug!

STEUERLICHE MASSNAHMEN IN DER CORONA-KRISE

Writzmann Steuertipps

2021 · Ausgabe 1

WIR STELLEN VOR

AUTOHAUS GRAMSEL GMBH

Mobilität mit dem passenden Fahrzeug!



Geschäftsführer Ing. Andreas Gramsel ist überzeugt: „Unsere Kunden sind bei uns gut aufgehoben.“

Gegründet wurde das Unternehmen 1950 von seinem Großvater. Sein Vater Alfred Gramsel führte es weiter und seit 2002, nach Abschluss der KFZ Abteilung/HT-BLuvA Mödling, ist Ing. Andreas Gramsel für das Unternehmen verantwortlich. Der seit Kindertagen passionierte Autoliebhaber und seine Schwester Marion führen gemeinsam das Familienunternehmen erfolgreich in 3. Generation. Begonnen hat alles mit einer Werkstätte. Heute bietet

das Autohaus an zwei Standorten, in Tribuswinkel und Traiskirchen, alles rund um die Mobilität ihrer Kunden an. Vom Neuwagen- und Gebrauchtwagenkauf über Reparaturen, Ersatzteile, Lackieren, Polieren, Reifenlagerung bis hin zu jeglichen Servicearbeiten. Worauf besonders Wert gelegt wird: **„Unser Ziel ist es, für unsere Kunden das Richtige und Passende anzubieten.** Das macht gute Beratung aus und deshalb haben wir viele Stammkunden, die uns seit Jahrzehnten ihr Vertrauen schenken“, erklärt Andreas Gramsel. Mit den Marken Audi, VW, Skoda, Alfa Romeo und Fiat werden die

unterschiedlichsten Kundenwünsche und -bedürfnisse abgedeckt. Vom Spaßgerät bis hin zum gewerblichen Nutzfahrzeug. Auch Kunden, die E-Mobilität bevorzugen, sind mit der professionellen Beratung bei Gramsel bestens bedient.

Die Firma Writzmann kümmert sich seit Jahren um alle Steuerberatungsbelange und steht mit Top-Beratung zur Seite. „Das Team unterstützt uns mit relevanten Informationen. Mag. Writzmann findet auch immer eine gute Lösung mit der man als Geschäftsmann leben kann“, so Andreas Gramsel.

SPECIAL

KURZARBEIT NEU SEIT 01. JULI 2021

Für alle Personen in Kurzarbeit gilt weiterhin eine Ersatzrate des Gehaltes von 80 - 90%, Lehrlinge bekommen unabhängig von Ihrer Arbeitszeit 100%. Allerdings muss künftig Urlaub verbraucht werden und zwar eine Woche in zwei Monaten Kurzarbeit. Das neue Modell zielt auf Unternehmen ab, die weniger von Schlie-

ßungen betroffen sind. Mitarbeiter dieser Unternehmen müssen künftig mehr arbeiten, nämlich 50%. Nur in Ausnahmefällen sind weiterhin 30% möglich. Neu an diesem Modell ist der Selbstbehalt für Unternehmen, diese müssen künftig 15% der Fördersumme selbst tragen. Zudem ist der Personalabbau zwischen den Phasen

der Kurzarbeit erleichtert, da eine Behaltspflicht und ein Kündigungsschutz nicht mehr bestehen. Das neue Modell gilt von 1. Juli 2021 bis Sommer 2022. Jeder Betrieb kann Kurzarbeit beantragen, ein Antrag auf Verlängerung ist nach 6 Monaten notwendig.



ZUM THEMA

ÜBERBLICK ÜBER AKTUELLE COVID 19 - FÖRDERUNGEN

Steuertipps in der Corona-Krise



1. FIXKOSTENZUSCHUSS I

Operative Unternehmen können bei einem Umsatzausfall ab 40% im Zeitraum vom 16.3.2020 bis 15.9.2020 den Fixkostenzuschuss I beantragen. Förderbare Fixkosten sind unter anderem Geschäftsraummieten, Pacht, Versicherungen, Zinsen, Lizenzgebühren, Strom, Gas, Telekommunikation, Wertverlust ver-

derblicher oder saisonaler Ware, Unternehmerlohn und sonstige betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen. Der Fixkostenzuschuss I ist pro Unternehmen mit bis zu 75% der Fixkosten, gestaffelt nach Umsatzeinbußen begrenzt und muss bis 31.8.2021 beantragt werden. Die Antragstellung muss durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter erfolgen, außer der Fixkostenzuschuss beträgt maximal € 12.000.

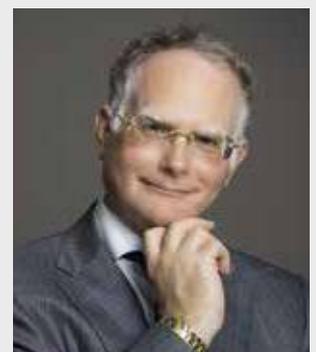
2. FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Bis zum 31.12.2021 kann bei einem Umsatzausfall ab 30% zwischen 16.9.2020 und 30.6.2021 der Fixkostenzuschuss 800.000 beantragt werden. Die maximale Zuschusshöhe beträgt € 1,8 Mio. pro Unternehmen, wobei gewisse, bereits erhaltene Förderungen auf diese Höchstgrenze anzurechnen sind. Die Ersatzrate entspricht dem prozentuellen Umsatzausfall. D.h., wer 50% Umsatzausfall hat, dem werden auch 50% der Fixkosten ersetzt. Zusätzlich zum Fixkostenzuschuss I können folgende Kosten angesetzt werden: Abschreibungsbeträge (Afa), fiktive Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter, frustrierte Aufwendungen (z.B. Reisebüros), Finanzierungsleasing, Geschäftsführerbezüge und Personalaufwendungen für den Mindestbetrieb. Die Höhe der Umsatzausfälle und der Fixkos-

STATEMENT

HOMEOFFICE AUS SICHT DES DIENSTGEBERS

// Zu begrüßen ist die neue Homeoffice-Regelung für Arbeitgeber. Homeoffice kann nur einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart werden. Die dafür notwendigen Arbeitsmittel hat der Arbeitgeber bereitzustellen oder zumindest die angemessenen erforderlichen Kosten zu tragen. Dabei ist eine pauschale Abgeltung möglich. Dafür gilt eine steuerliche Sonderregel. Durch Arbeitsmittel, die das Unternehmen bereitstellt, entsteht demnach kein steuerpflichtiger Sachbezug beim Arbeitnehmer und Beträge, die der Arbeitgeber zur Abgeltung von Homeoffice-Kosten bezahlt, sind bis zu € 3 pro Tag steuerfrei, allerdings nur für höchstens 100 Tage im Kalenderjahr, das sind € 300 pro Jahr. **//**



ten ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen, wenn der Fixkostenzuschuss mehr als € 36.000 beträgt.

3. VERLUSTERSATZ

Alternativ zum Fixkostenzuschuss 800.000 kann bei einem Umsatzausfall ab 30% ein Verlustersatz beantragt werden. Die Verluste müssen zwischen 16.9.2020 und 30.6.2021 entstanden sein. Die Höhe entspricht 70% der Bemessungsgrundlage bzw. 90% bei Klein- oder Kleinstunternehmen. Der Verlustersatz ist pro Unternehmen mit max. € 10 Mio begrenzt. Der Antrag muss durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht werden. Ende der Antragsfrist ist der

31.12.2021, sofern bis 30.6.2021 die 1. Tranche beantragt wurde.

4. AUSFALLSBONUS

Der Ausfallbonus, der seit 16.2.2021 bei einem Umsatzrückgang von 40% pro Monat in Anspruch genommen werden kann, wird für März und April erhöht, sodass der reine Ausfallbonus ohne Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 30% beträgt und maximal € 50.000 pro Monat getragen kann. Zusätzlich kann der Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss um weitere 15% beantragt werden, dies im Hinblick auf die Schließungen insbesondere in Ostösterreich (somit maximal weitere € 30.000). Antragsfrist ist immer bis zu 75 Tage nach Ablauf des Monats.

5. ABGABEN-RÜCKSTÄNDE

Bei Steuern wurden die Stundungen, die Ende März enden hätten sollen, automatisch bis 30.6.2021 festgesetzt. Für die Rückzahlung der gestundeten Abgaben kann auf Antrag ein Ratenzahlungsmodell in zwei Phasen in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass es sich um Abgabenschulden handelt, die zu mehr als 50% Covid-bedingt aufgebaut wurden. Phase 1 für die Ratenzahlungen endet nach 15 Monaten, somit nach dem neuen Zeitplan, am 30.9.2022. Achtung: Die Raten müssen nicht gleich hoch sein, das heißt man kann am Anfang kleinere Raten zahlen und am Schluss eine höhere. Die Phase 2, die maximal weiterhin 21 Monate dauert und somit am 30.6.2024 endet, kann für Abgaben in Anspruch genommen werden, die während der Phase 1 nicht vollständig entrichtet werden konnten. Dafür müssen allerdings zumindest 40% des Rückstandes termingerecht zurückgezahlt worden sein. In beiden Phasen kann einmal eine Neuverteilung der Raten beantragt werden. Die Zinsen, die ab 1.7.2021 verrechnet werden, sind ebenfalls gegenüber der normalen Stundungszinsen reduziert.



STATEMENT

HOMEOFFICE ABSETZMÖGLICHKEIT FÜR ARBEITNEHMER

Die neue Homeoffice-Regelung ermöglicht Arbeitnehmern, soweit der Arbeitgeber das Höchstmaß an steuerfreien Ersätzen nicht ausgeschöpft hat, die Differenz als Werbungskosten geltend zu machen. Arbeitnehmer können zusätzlich Ausgaben für einen ergonomischen Arbeitsplatz, wie Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung, etc. von bis zu € 300 pro Jahr als Werbungskosten geltend machen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass zumindest 26 Tage im Jahr ausschließlich von zu Hause aus gearbeitet wird. Das gilt bereits für das Veranlagungsjahr 2020, wenn die € 300 auf das Jahr 2020 und 2021 aufgeteilt werden. Ansonsten gelten für das Jahr 2021 und Folgejahre € 300.



GUT FÜR JEDE GELDBÖRSE

WRITZMANN'S STEUERTIPPS

Mag. Writzmann
über die Covid-Förderungen

TIPP 1 STEUERLICHE BEHANDLUNG DIVERSEER COVID-FÖRDERUNGEN

Bei der Vielzahl an Förderungen stellt sich die Frage, wie die einzelnen Förderungen steuerlich zu behandeln sind. Hierzu folgender Überblick:

Härtefallfonds: Der Härtefallfonds ist echt steuerfrei. Es kommt kein Abzugsverbot zum Tragen. Das heißt, im Zusammenhang mit dem Härtefallfonds sind keine Ausgaben die als Betriebsausgaben geltend gemacht werden könnten vom Abzug ausgeschlossen.

Verdienstentgang gem. Epidemiegesetz: Es ist ein Ersatz des Verdienstes. Auch hier besteht kein Zusammenhang mit den Ausgaben. Die Förderung gilt als echt steuerfrei.

Corona-Kurzarbeit: Hier besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Förderung mit den Personalkosten. Der geförderte Personalaufwand muss hinzugerechnet werden,

wodurch die Kurzarbeitsbeihilfe steuerpflichtig ist.

Fixkostenzuschuss I bzw. 800.000: Die geförderten Kosten werden durch den Zuschuss steuerlich nicht abzugsfähig. Daher besteht eine Steuerpflicht des FKZ I bzw. 800.000. Ausgenommen davon ist der aliquot angesetzte Unternehmerlohn. Dieser ist echt steuerfrei.

Verlustersatz: Auch hier werden die Ausgaben durch die Förderung nicht abzugsfähig was zu einer Steuerpflicht des Verlustersatzes führt.

Umsatzersatz: Der Umsatzersatz ist ex lege steuerpflichtig.

Ausfallsbonus: Der Ausfallsbonus ist ebenso ex lege steuerpflichtig. Der Teil des Ausfallsbonus, der aus dem Fixkostenzuschuss 800.000 beantragt wird, ist aliquot steuerpflichtig bzw. für den Unternehmerlohn steuerfrei.

Investitionsprämie: Die Investitionsprämie ist echt steuerfrei und führt zu keiner Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die bezuschusste Investition.

TIPP 2

ABRECHNUNG DER BIS 28.2.2021 BEANTRAGTEN INVESTITIONSPRÄMIEN

Klargestellt wird bei der Investitionsprämie, dass geringwertige Wirtschaftsgüter, sofern sie abschreibbar sind, förderbar sind. Für gemischt genutzte Gegenstände (E-KFZ) wurde festgehalten, dass sie dann förderbar sind, wenn sie zumindest zu 50% betrieblich genutzt werden, d. h. der Privatanteil maximal 50% beträgt. Bei Dienstnehmerfahrzeugen kann man davon ausgehen, dass sowohl bei kleinem als auch großem Sachbezug die Investitionsprämie geltend gemacht werden darf. Bei Gebäuden ist die Abgrenzung nach Quadratmetern der beruflichen Nutzung und somit Förderung aufzuteilen. Abrechnungstechnisch ist die zeitliche Befristung der Endabrechnung mit drei Monaten gestrichen worden, außerdem werden vom aws Sammelrechnungen akzeptiert. Die Endabrechnung ist online via aws Fördermanager vorzunehmen. Bei Sammelrechnungen ist darauf zu achten, dass sich nachvollziehbar und transparent ergibt, zu welchen Förderprozentsätzen die einzelnen Positionen zuzuordnen sind.

// Viele unserer Kunden sind mit den laufend hinzukommenden Änderungen unseres Steuersystems überfordert. Wir bei Writzmann & Partner kümmern uns darum, dass Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können. Wir tun dies ebenso und das macht uns zu starken und erfolgreichen Partnern. //



HINTER DEN KULISSEN

WRITZMANN'S MITARBEITER & EVENTS

Die letzte Seite widmen wir unseren
Veranstaltungen und uns selbst.



GÜLLÜ CENGIZHAN

Seit August 2020 ist Güllü Cengizhan in unserer Kanzlei. Die gebürtige Tirolerin absolvierte zunächst eine Ausbildung bei uns im Haus und ist seit März 2020 in der Buchhaltung beschäftigt. Nach der AHS Matura führte sie ihr Weg auf die Universität, jedoch kristallisierte sich der Traumberuf Buchhalterin und Personalverrechnerin nach und nach heraus. Ihre organisierte Arbeitsweise, sowie ihre Zahlenaffinität kombiniert sie perfekt mit dem Anspruch an ihre hilfsbereite Art Klienten zu betreuen. Eigenschaften, die wir sehr schätzen bei Writzmann und Partner. In ihrer Freizeit reist sie viel und liebt es zu grillen.



MARLENE BAUMFRISCH

Seit September 2020 ist Marlene Baumfrisch Teil unseres Buchhaltungsteams. Sie absolvierte die HLA in Baden und startete unmittelbar danach ins Berufsleben. Ihr Interesse für Rechnungswesen und Betriebswirtschaft möchte sie nun in der Praxis weiter vertiefen. Sie liebt die Ordnung und wenn alles seinen Platz hat. Mit ihrer Begeisterung für die unterschiedlichen Branchen, in denen unsere Klienten tätig sind, bereichert sie unser Team. Ihre Freizeit widmet sie ihren beiden Hunden und spielt Klavier und Gitarre. Als Ausgleich betreibt sie auch Kraftsport und verbringt viel Zeit in der Natur.



IONELA PETI

Im April 2021 verstärkten wir unser Bilanzierungsteam mit Ionela Peti. Die diplomierte Bilanzbuchhalterin bringt bereits Erfahrung aus der Steuerberatung mit. Nach der HAK Matura wählte sie den Beruf, weil ihr der Umgang mit Zahlen liegt und Spaß macht. Wir erleben sie als sehr organisiert und stets an der Zufriedenheit unserer Kunden orientiert. Ihr Anspruch sich laufend weiter zu bilden, um up-to-date zu sein, ist auch für uns sehr wichtig. Als dreifache Mutter ist ihre Freizeit zwar begrenzt, aber sie bringt dennoch einiges unter, von Lesen bis Sport, Reisen ans Meer und besonders im Winter Snowboarden.



MAG. HEIDEMARIE WIMMER-HOLZER

Man sieht sich im Leben immer zwei Mal! Bereits 2003-2006 absolvierte Frau Mag. Wimmer-Holzer ihr Berufspraktikum in unserer Kanzlei. Jahre später kürzt sie ihre Lehrverpflichtung für kaufmännische Fächer an der HAK Baden und ist nun seit August 2020 wieder bei uns Teilzeit in der Bilanzierung tätig. Sie hat es vermisst IM Team und ALS Team zu arbeiten und erinnerte sich an die Zeit bei uns. Es war uns daher eine große Freude, sie wieder in unserem Team willkommen zu heißen. In der Freizeit spielt die passionierte Musikerin bei der Stadtmusik Baden Klarinette und Saxophon und liebt ausgedehnte Fahrradtouren.

Medieninhaber und Herausgeber: Writzmann & Partner Steuerberatungsges.m.b.H., Wassergasse 22-26/1/IV, 2500 Baden bei Wien, Telefon (02252) 483 33-0, Mail: baden@writzmann.at | Für den Inhalt verantwortlich: Writzmann & Partner Steuerberatungsges.m.b.H., Wassergasse 22-26/1/IV, 2500 Baden bei Wien
Idee, Konzept: Jeitler & Partner GmbH, Kaiser-Franz-Joseph-Ring 18, 2500 Baden | Gestaltung: Tino Schulter WerbegmbH, Neubaugasse 56, 1070 Wien
Fotos: Christian Husar, Christoph Smahel, Johann Ployer, istockphoto | Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau
Wir möchten darauf hinweisen, dass aus Gründen der leichteren Lesbarkeit in den Writzmann News die männliche Sprachform verwendet wird.
Sämtliche Ausführungen gelten natürlich in gleicher Weise für die weibliche.